

Beschlussvorlage

vom 10.02.2016

öffentliche Sitzung

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte – Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, hier: Teilnahme und Bewerbung der StädteRegion Aachen

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
18.02.2016	Ausschuss für Schulen und Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen und Bildung trifft folgende Entscheidungen:

1. Er nimmt die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung Forschung (BMBF) zur Kenntnis und erkennt das Engagement des Bundes zur Unterstützung der Kommunen mit Personal zur Bewältigung der enormen Aufgabe der Integration zugewanderter Menschen an.
2. Er beauftragt die Verwaltung, eine mit allen relevanten Partnern in der Städte-region Aachen abgestimmte Vorhabenbeschreibung für die Beantragung einer Zuwendung im Rahmen dieser Förderrichtlinie der Politik zur Entscheidung im Städteregionsausschuss am 28.04.2016 vorzulegen.

Sachlage:

Am 21.01.2016 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) folgende Förderrichtlinie herausgebracht: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte.

Hierin heißt es:

„Bildung hat eine Schlüsselfunktion für die Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dafür, dass zugewanderte Menschen in der Zukunft eigene Beiträge für unser Land und unsere Gesellschaft leisten können. Hierbei kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Denn in den Kommunen entscheidet sich, ob Integration gelingt. Bildung findet vor Ort statt und ein Leben lang. Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, dass täglich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Erwachsene ankommen. Dabei können sie sich auch auf das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stützen. Die Kreise und kreisfreien Städte stehen vor der Aufgabe, in einer ersten Phase die schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren; in einer zweiten Phase gilt es, die Neuankömmlinge beim Einstieg in Kita, Schule, berufliche wie allgemeine Weiterbildung durch Orientierungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Dazu müssen die beteiligten Akteure zusammengebracht, die vorhandenen Maßnahmen abgestimmt und neue Angebote passgenau ins Leben gerufen werden. Die Förderrichtlinie unterstützt Kreise und kreisfreie Städte in dieser zweiten Phase. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.“

Ein maßgebliches Ziel des kommunalen Vorhabens ist die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure.

Dabei sollen vier Aufgabenfelder bearbeitet werden, wobei Schwerpunktsetzungen entsprechend den kommunalen Erfordernissen zulässig sind:

- Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung ggf. bestehender Strukturen.
- Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung.
- Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote.
- Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune/regionsangehörigen Kommunen.

Die Bildungskordinatorin/der Bildungskordinator wird damit zu einer/m festen Ansprechpartner/in für alle mit der Integration neu zugewanderter Menschen befassten Akteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung und koordiniert übergreifend die Bildungsangebote in der Region.

In einer von der Transferagentur NRW verfassten Stellungnahme zu diesem Förderangebot heißt es:

„Die aktuelle Zuwanderung, ob von Kindern und Jugendlichen, unbegleitet oder mit ihren Familien, oder von jungen Erwachsenen bzw. Erwachsenen und die vielfältigen Maßnahmen unterschiedlicher staatlicher, kommunaler und zivilgesellschaftlicher Stellen erfordern eine strategische Koordinierung der vielfältigen schulischen und außerschulischen Bildungs- bzw. Weiterbildungs- und Integrationsangebote. Diese Angebote sind entlang der Bildungskette von der Elementarbildung bis zur Weiterbildung vor Ort mit Hilfe eines Koordinators/einer Koordinatorin, der/die eng mit den Akteuren vor Ort zusammenarbeitet, zu bündeln.“

Eine Koordination der verschiedenen Bildungsangebote vor Ort (Deutschkurse, Erwerb von Schulabschlüssen, Ausbildungsvorbereitung,...) wird deshalb benötigt, weil „immer mehr junge Erwachsene ab 16 Jahre (teilweise nicht alphabetisiert, nicht lateinisch alphabetisiert, nicht deutsch sprechend, mit /ohne Schulabschluss, hervorragend qualifiziert, begonnene Berufsausbildung,...) nach Nordrhein-Westfalen kommen.“ (siehe Anlage 3)

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass die vielfältigen und umfangreichen Hilfestellungen von Behörden, Institutionen, Vereinen, Stiftungen und ehrenamtlich engagierten Personenkreisen in der Region durch diese Koordinatorinnen/Koordinatoren zielgerichteter angeboten und vermittelt werden könnten. Zielsetzung muss eine deutliche Entlastung der zeitlich hochbelasteten Verwaltungen und Bildungseinrichtungen der Kommunen der StädteRegion sein.

Durch die Herstellung von Angebotstransparenz, der Kommunikation und Koordination unter den Anbietern der Maßnahmen, explizit auch für den Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung, können insb. die heiklen Übergänge (Elementar-Primar, Primar-Sekundar, Schule-Beruf/Studium) zielgerichtet in den Blick genommen werden.

Die Vorhabenbeschreibung wird vom A43-Bildungsbüro und Kommunalen Integrationszentrum gemeinsam erarbeitet. Das genaue Aufgabenprofil dieser Bildungs Koordinatorinnen/Bildungs koordinatoren muss mit den weiteren relevanten Partnern (z.B. Schulträger und Jugendämter, Stabsstelle Flüchtlingshilfe, Volkshochschulen, Ausländerbehörden, JobCenter) beraten und abgestimmt werden.

Der Lenkungskreis der Bildungsregion Aachen wird in seiner Sitzung am 08.03.2016 hierüber beraten.

Die Nachbarkreise Düren, Euskirchen, Heinsberg prüfen derzeit eine Beteiligung an diesem Förderprogramm.

Die Verwaltung beabsichtigt, zum SRA am 28.04.16 eine entsprechende Beschlussvorlage in Abstimmung mit allen regionalen Partnern vorzulegen.

Rechtslage:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe.

Personelle Auswirkungen:

Die Anrechnung von Stammpersonal ist nur dann zulässig, wenn für das im Vorhaben eingesetzte Stammpersonal vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt wird. Neueinstellungen sind somit in der Regel erforderlich.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen des Bundes werden im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (Personal und Reisemittel), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Für Kommunen ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bis zu drei kommunale Koordinatorinnen /Koordinatoren beantragt werden. Alle weiteren Kosten (Einrichtung der Arbeitsplätze, IT, Personalbetreuung etc.) trägt die Verwaltung.

Soziale Auswirkungen:

Seit 2014 steigt die Zahl der Geflüchteten, die die StädteRegion Aachen erreichen, sehr stark an. In vielen Teilen der Welt müssen die Neuzugewanderten Menschen vor (Bürger-)Kriegen, politischer und religiöser Verfolgung und Armut fliehen. Die Auswirkungen spüren wir in der Region:

Viele Institutionen, ehrenamtliche Vereine und zahlreiche private und öffentliche Initiativen sind dabei, den über 10.000 in die StädteRegion neu zugewanderten Menschen Bildungsangebote anzubieten und (weiter-)zuentwickeln. Abgestimmte und auf die Zielgruppe koordinierte Maßnahmen und Angebote erreichen mehr Menschen und können effizienter und ressourcensparender eingesetzt werden.

Im Auftrag
gez.: Terodde

Anlage:

Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte (**Anlage 1**)

FAQ zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ (**Anlage 2**)

Empfehlungen der Transferagentur NRW (**Anlage 3**)



Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung



Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Bildung hat eine Schlüsselfunktion für die Integration der Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Bildung ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und dafür, dass zugewanderte Menschen in der Zukunft eigene Beiträge für unser Land und unsere Gesellschaft leisten können. Hierbei kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Denn in den Kommunen entscheidet sich, ob Integration gelingt. Bildung findet vor Ort statt und ein Leben lang. Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, dass täglich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Erwachsene ankommen. Dabei können sie sich auch auf das große Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stützen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stehen vor der Aufgabe, in einer ersten Phase die schnelle Unterbringung und Erstversorgung zu organisieren; in einer zweiten Phase gilt es, die Neuankömmlinge beim Einstieg in Kita, Schule, berufliche wie allgemeine Weiterbildung durch Orientierungs- und Beratungsangebote zu unterstützen. Dazu müssen die beteiligten Akteure zusammengebracht, die vorhandenen Maßnahmen abgestimmt und neue Angebote passgenau ins Leben gerufen werden.

Die Förderrichtlinie unterstützt Kreise und kreisfreie Städte in dieser zweiten Phase. Gefördert werden kommunale Koordinatorinnen und Koordinatoren. Sie koordinieren vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Die Förderrichtlinie zielt dabei auf ein verbessertes Management im gesamten Themenfeld Integration durch Bildung, da viele Kommunen bereits seit Jahren über bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem verfügen, die nunmehr besser zu vernetzen sind.

Ziele der Förderung sind:

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure – wie beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände – sowie der Sozialpartner, Bildungsträger, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Kammern und Unternehmens-Initiativen;
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung.

Die Bündelung der lokalen Kräfte und das ressortübergreifend abgestimmte Handeln sind Bestandteile eines übergreifenden kommunalen Bildungsmanagements. Aus diesem Grund ist die Fördermaßnahme eingebettet in das seit Mitte 2014 laufende Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ (www.transferagenturen.de).

Die Transferinitiative ist die zentrale Initiative des BMBF, um Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) bundesweit dabei zu unterstützen, die Bildungssysteme auf kommunaler Ebene weiterzuentwickeln. Grundidee des Programms ist es, innerhalb der Kommunalverwaltungen Strukturen auf- oder auszubauen, um Bildung als ämter- und ressortübergreifende Querschnittsaufgabe umzusetzen zu können. Die Transferinitiative baut auf dem Modellprogramm „Lernen vor Ort“ (2009 bis 2014) auf und trägt unter anderem die in 40 geförderten Kommunen über fünf Jahre erprobten Steuerungsmodelle, Maßnahmen und Konzepte in die Breite. Hierfür wurde ein bundesweites Netzwerk aus neun Transferagenturen aufgebaut. Die Transferagenturen können die über die Richtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte geförderten Kommunen unterstützen, wobei die Zusammenarbeit mit einer Transferagentur keine Fördervoraussetzung ist. Die Transferagenturen bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Wichtiger Partner der Transferinitiative ist die beim Bundesverband Deutscher Stiftungen angesiedelte Koordinierungsstelle „Netzwerk Stiftungen und Bildung“ (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de). Die Koordinierungsstelle dieses Netzwerks deutscher Stiftungen für Bildung begleitet die Arbeit der Transferagenturen, indem sie lokal agierende Stiftungen und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement unterstützt.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ des BMBF. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten bei der Integration von Neuzugewanderten in unsere Gesellschaft. Die Aufgabe der kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Koordinierung der relevanten Bildungsakteure auf kommunaler Ebene, um Bildungsangebote für Neuzugewanderte zu optimieren. Dadurch sollen Zugänge zum Bildungssystem verbessert, Bildungsangebote aufeinander abgestimmt und datenbasiert gesteuert werden.

2.1 Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Strukturen in den Kreisen und kreisfreien Städten soll die Koordinatorin / der Koordinator folgende Aufgabenfelder bearbeiten, wobei es zulässig ist, je nach kommunalen Erfordernissen Schwerpunkte zu setzen:

- (1) Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung gegebenenfalls bestehender Strukturen.
Die Verbesserung der Bildungszugänge für Neuzugewanderte ist eine Querschnittsaufgabe. Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der zuständigen Ämter, kommunalen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteure ist nur durch institutionalisierte Abstimmungsprozesse in speziell dafür eingerichteten Gremien möglich. Für die ressortübergreifende Koordinierung der Akteure und deren Maßnahmen baut der Koordinator / die Koordinatorin Strukturen und Gremien auf (Stabstellen, Arbeitsgruppen, Steuerungskreise, Flüchtlingsräte, Runde Tische, u.a.) und / oder nutzt bereits für das kommunale Bildungsmanagement etablierte bzw. für die Koordinierung der Neuzuwanderung eingerichtete Koordinierungsstrukturen / -gremien.
- (2) Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung.
Neben den zuständigen Ämtern und Bildungseinrichtungen in den Kommunen sowie den etablierten Vereinen, Stiftungen, Sozialpartnern, Kirchen und Religionsgemeinschaften etc. haben sich in den vergangenen Monaten viele ehrenamtlich organisierte Initiativen engagierter Bürgerinnen und Bürger gegründet und zusammengeschlossen. Diese neuen, oft noch nicht institutionell verfestigten Netzwerke und Akteure gilt es zu identifizieren und in die Koordinierungsgremien einzubinden – im Sinne einer Bündelung der Kräfte vor Ort und des gemeinschaftlichen Zusammenwirkens aller lokalen Akteure. Damit wird das Engagement der Bürgerinnen und Bürger anerkannt und wertgeschätzt, zugleich werden neue Akteure und Netzwerke institutionell gestärkt, aus denen sich weitere lokale (Bildungs-)Bündnisse entwickeln können.
- (3) Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote.
Vielfach besteht nur ein begrenzter Überblick über die vor Ort tätigen Institutionen und Initiativen sowie deren Angebote. Die Informationen hierüber gilt es zentral und gebündelt verfügbar zu machen. Hierfür können vorhandene Infrastrukturen und Anlaufstellen der kommunalen Bildungsberatung bzw. von Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft genutzt werden (Volkshochschulen, Bibliotheken etc.). Idealerweise lassen sich aus dem generierten Überblickswissen vorhandene Leerstellen und Lücken identifizieren, so dass neue Angebote initiiert werden können. Die zu erfassenden Bildungsangebote und Integrationsmaßnahmen sollen die gesamte Bandbreite formaler und non-formaler Lernangebote entlang des Lebenslaufs umfassen. Dabei sollen auch weiter gefasste Angebote der interkulturellen Vermittlung und des interkulturellen Austausches berücksichtigt werden.
- (4) Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune.
Die Förderrichtlinie unterstützt Kommunen dabei, die kommunale Koordinierung der Bildungsaktivitäten für Neuzugewanderte zu optimieren. Durch die beschriebenen Aufgaben werden die Koordinatorinnen und Koordinatoren zu zentralen Wissensträgern, die über notwendige Steuerungsinformationen für kommunale Entscheidungsträger verfügen. Sie nehmen so eine für die Kommunikation und Steuerung wichtige Schnittstellenfunktion zwischen Bildungsakteuren und kommunalen Entscheidern ein.

2.2 Für die Bearbeitung der unter 2.1 genannten Aufgabenfelder, sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Die kommunale Koordinatorin / der kommunale Koordinator ist grundsätzlich in der Kommunalverwaltung an zentraler Stelle angesiedelt. So soll die strategische Steuerungsaufgabe gestützt werden.
- Die Koordinatorin / der Koordinator hat eine Schnittstellenfunktion und ist fester Ansprechpartner für die zuständigen Stellen innerhalb der Kommunalverwaltung sowie für die zivilgesellschaftlichen, nicht-staatlichen, ehrenamtlichen Initiativen außerhalb der Kommunalverwaltung (Stiftungen, Vereine, ehrenamtliche Initiativen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Sozialpartner, Bildungsträger, Kammern und Unternehmens-Initiativen etc.).
- Sie / er koordiniert übergreifend Akteure und Bildungsangebote, d.h. sie / er organisiert nicht die Maßnahmen selbst und führt auch nicht Maßnahmen selbst durch, sondern gibt Anregungen und Impulse für erforderliche Angebote und Initiativen. Zu den Anregungen und Impulsen kann es auch gehören, einmalig Maßnahmen selbst zu organisieren und durchzuführen.
- Die Arbeit der Koordinatorin / des Koordinators basiert auf Daten. Dazu sollen bereits erhobene Daten über die Neuzugewanderten genutzt werden. Auf Basis vorhandener Daten können Angebote zielgerichtet konzipiert werden. Langfristig kann so ein Impuls gesetzt werden, die Datenlage über die Gruppe der Neuzugewanderten zu verbessern (z.B. zu Herkunft, Bildungsstand, Sprachkenntnissen).

Vor Ort werden die hierfür Verantwortlichen (z.B. Kommunale Statistikstellen, Sozialplaner) in die zu schaffenden Koordinierungs- und Steuerungsgremien eingebunden. Das relevante Steuerungswissen für die Kommune wird damit erhöht.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Kreises einbezogen werden. Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an Veranstaltungen sowie zentralen Vernetzungsangeboten seitens des Zuwendungsgebers. Er verpflichtet sich weiterhin zum regelmäßigen Informationsaustausch auf Programmebene und erklärt sich damit einverstanden, an der geplanten Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung je Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand des Antragstellers für Personal und Reisemittel. Dazu zählen:

- Ausgaben für:
 - in der Regel eine kommunale Koordinatorin / einen kommunalen Koordinator,
 - ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren,
 - ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu drei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren.

Die komplexe Aufgabenstellung der Koordination und das vielseitige Aufgabenspektrum sind bei der Stellenbesetzung sowie der Positionierung und strukturellen Anbindung innerhalb der Kommunalverwaltung zu berücksichtigen.

- Ausgaben für bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin und Mitarbeiter (vorkalkulatorisch bis zu insgesamt 3.500,00 € pro Jahr, abzurechnen nach den gültigen Reisekostengesetzen). Es handelt sich insbesondere um Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich. Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6. Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger

Bildungsforschung, Integration, Genderforschung

Heinrich-Konen-Straße 1, 53227 Bonn

Telefon: 0228 / 3821 - 1322

E-Mail: Bildung-fuer-Neuzugewanderte@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das neue elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> (dort unter „Formularschrank/BMBF“) abgerufen werden.

6.2 Einstufiges Verfahren

Das Auswahlverfahren ist einstufig angelegt. Die vollständigen und begutachtungsfähigen Unterlagen sind dem DLR-PT unter Nutzung von „easy-Online“ in elektronischer und zusätzlich in dreifacher Ausfertigung in schriftlicher Form auf dem Postweg vorzulegen. Es sind drei Vorlagetermine vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016.

Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibung umfasst max. 8 Seiten (DIN-A 4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 11). Sie ist wie folgt zu gliedern (vgl. Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis – AZA unter <https://foerderportal.bund.de>, dort unter „Formularschrank/BMBF“):

1. Kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage in Bezug auf das kommunale Bildungsmanagement sowie vorhandener Strukturen und Angebote zur Integration durch Bildung
2. Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms:
 - a) Einbettung des Vorhabens in das kommunale Bildungsmanagement und die kommunale Verwaltungsstruktur unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorhandener Landesprogramme
 - b) Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft
 - c) Darstellung der konkreten Aufgabenfelder der Koordination (siehe Nummer 2.1)
 - d) Darstellung der Gestaltung der in Nummer 2.2 genannten Rahmenbedingungen des Vorhabens
3. Weitere Angaben zum Vorhaben (max. 3 Seiten):
 - a) Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele
 - b) Arbeits- und Zeitplan
 - c) Verwertungsplan
 - d) Notwendigkeit der Zuwendung
4. Erklärung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin / des Landrats zur Unterstützung des Vorhabens (als Anlage)

Die Anträge werden in erster Linie nach folgenden Kriterien bewertet:

- Art und Umfang des Beitrags des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderinitiative, insbesondere der Integration Neuzugewandelter durch Bildung in die Kommune,
- Einbindung der Koordinatorin / des Koordinators in die kommunalen Verwaltungsstrukturen resp. in ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement,
- Auf- und Ausbau von Strukturen und Verfahren zur Einbeziehung aller relevanten Bildungsakteure und Bündelung der Angebote vor Ort,
- Nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben des Vorhabens.

Entsprechend der Bewertung nach den oben aufgeführten Kriterien wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrags.

6.3 Weitere zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2016

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Im Auftrag
Bettina Schwertfeger



FAQ zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“



FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“

Die folgenden Informationen sind als Erläuterungen zur Förderrichtlinie sowie zu den Richtlinien für Zuwendungsanträge des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu verstehen. Diese Dokumente sind bei der Antragstellung unbedingt zu beachten.

Im Folgenden finden Sie Antworten auf Fragen zu den Themenbereichen:

- **Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger**
- **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- **Gegenstand der Förderung**
- **Unterstützung durch die „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ und das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“**

Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger

1. Wer ist im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind alle Kreise und kreisfreien Städte.

2. Können kreisangehörige Städte und Gemeinden im Rahmen der Förderrichtlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ einen Antrag stellen?

Antwort: Kreisangehörige Städte und Gemeinden können selbst keinen Antrag stellen. Der Kreis kann wie folgt einen Antrag stellen: Die politische Spitze des Kreises erläutert im Antrag, dass die interessierte kreisangehörige Kommune die Rolle einer Pilotkommune einnehmen wird, in der Strukturen für eine Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für neu zugewanderte Menschen erprobt und etabliert werden sollen, so dass sie kreisweit übertragen und genutzt werden können.

3. Wer ist im Fall der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen antragsberechtigt?

Antwort: Antragsberechtigt sind die Städte Berlin und Hamburg durch die Senatsverwaltungen sowie die Städte Bremen und Bremerhaven. In Berlin und Hamburg kann die operative Umsetzung des Vorhabens (über Personalgestellung) in die bezirklich-kommunale Ebene delegiert werden, sofern dies fachlich erforderlich ist.

4. Können Anträge im Verbund gestellt werden (Kreis oder kreisfreie Städte im Verbund mit weiteren Bildungsinstitutionen, Kreisen oder kreisfreien Städten)?

Antwort: Nein, die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

5. Kann eine regionale Bildungsregion oder ein regionales Bildungsnetzwerk einen Antrag stellen?

Antwort: Nein, da ein Antrag nur von einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt gestellt werden kann, sind Bildungsregionen oder Bildungsnetzwerke als Zusammenschlüsse mehrerer Kreise oder Städte nicht antragsberechtigt.

6. Ist eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte möglich?

Antwort: Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte – auch kreisangehörige Kommunen – ist nicht möglich.

7. Können Kommunen öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) innerhalb des Finanzierungsplans geltend machen?

Antwort: Ausgaben für Stammpersonal können nur dann über die Zuwendung abgerechnet werden, wenn für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt wird. Der Ansatz für die dann abrechenbaren Personalausgaben darf die Ausgaben für die Ersatzkraft nicht überschreiten. Wird keine Ersatzkraft eingestellt, so dürfen die Ausgaben für Stammpersonal nicht angesetzt werden.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Ist die Höhe der Zuwendung festgelegt?

Antwort: Die Höhe der Zuwendung ist nicht festgelegt. Es ist vorgesehen, dass auf der Grundlage der eingereichten Vorhabenbeschreibung Angaben zur Höhe der Gesamtausgaben gemacht werden.

2. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Antwort: Es können folgende Ausgaben berücksichtigt werden:

- Personalausgaben für in der Regel eine kommunale Koordinatorin / einen kommunalen Koordinator,
- bei Kreisen und kreisfreien Städten ab 200.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Personalausgaben für bis zu zwei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren,
- bei Kreisen und kreisfreien Städten ab 500.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Personalausgaben für bis zu drei kommunale Koordinatorinnen / Koordinatoren.

Zudem können Reisekosten (siehe 3.) für das Personal im Vorhaben gefördert werden.

Darüber hinaus anfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

3. Welche Reisen können abgerechnet werden und auf welcher Kalkulationsgrundlage?

Antwort: Es können alle dienstlichen im Rahmen der Förderung notwendigen Reisen des geförderten Personals abgerechnet werden. Darunter fallen insbesondere Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen der Förderrichtlinie vom BMBF sowie von den „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ angeboten werden. Nicht gefördert werden Reisen innerhalb der antragstellenden Stadt bzw. des Kreisgebietes.

Gemäß Förderrichtlinie können vorkalkulatorisch bis zu zwölf eintägige und drei mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin / Mitarbeiter angesetzt werden. Maximal können je Mitarbeiterin und Mitarbeiter bis zu 3.500 € pro Jahr veranschlagt werden.

Rechtsgrundlagen für die Erstattung von Reisekosten sind das Bundesreisekostengesetz sowie die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, sofern nicht ein anderes Reisekostengesetz Anwendung findet.

4. Um welche Zuwendungsart handelt es sich (Voll- oder Anteilfinanzierung)?

Antwort: Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Vollfinanzierung gewährt.

5. Wie wirken sich zusätzliche Deckungsmittel auf die Finanzierung aus?

Antwort: Zusätzliche Deckungsmittel (z. B. zweckgebundene Spenden, Landesmittel) reduzieren die Zuwendung bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, wenn sie unmittelbar zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestimmt sind.

6. Wann wird mit einem Start der Vorhaben zu rechnen sein?

Antwort: Die ersten Vorhaben sollen zum Frühsommer 2016 starten können. Es sind drei Vorlagetermine für die Antragstellung vorgesehen, der 1. März 2016, der 1. Juni 2016 und der 1. September 2016. Im Antrag ist der geplante Starttermin des Vorhabens anzugeben.

7. Mit welcher Laufzeit sollen die Vorhaben starten?

Antwort: Es wird zunächst von einer zweijährigen Projektphase ausgegangen.

Gegenstand der Förderung

1. Welche Ziele sollen in der Vorhabenbeschreibung dargestellt und welche Aussagen zur Umsetzung müssen getroffen werden?

Antwort: Aus der Vorhabenbeschreibung soll hervorgehen, auf welche Art die Ziele des kommunalen Vorhabens in die kommunalen Verwaltungsstrukturen eingebettet und umgesetzt werden sollen. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie

- die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure und
- die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung erreicht werden soll.

2. Welche Aufgabenfelder sind von den Koordinatorinnen / Koordinatoren zu bearbeiten?

Antwort: Es sollen vier Aufgabenfelder bearbeitet werden, wobei Schwerpunktsetzungen entsprechend den kommunalen Erfordernissen zulässig sind:

1. Aufbau kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien bei Nutzung und Erweiterung ggf. bestehender Strukturen
2. Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung
3. Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote
4. Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune

3. Welche Rahmenbedingungen sind bei der Bearbeitung der Aufgabenfelder zu berücksichtigen?

Antwort: Um die in den Aufgabenfeldern beschriebenen strategischen Steuerungsaufgaben erfüllen zu können, soll die Koordinatorin / der Koordinator:

- a) an zentraler Stelle in der Kommunalverwaltung angesiedelt werden,
- b) durch die einzunehmende Schnittstellenfunktion feste/r Ansprechpartner/in für alle mit der Integration neu zugewanderter Menschen befassten Akteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung sein,
- c) übergreifend Bildungsangebote und Bildungsakteure koordinieren,
- d) datenbasiert arbeiten.

4. Zählt die Koordination zivilgesellschaftlicher Akteure (beispielsweise Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände u.a.) zu den Aufgaben der Koordinatorin / des Koordinators?

Antwort: Ja. Die Angebote von organisierten Akteuren und Initiativen der Zivilgesellschaft sollen systematisch in die kommunalen Planungen und Aktivitäten eingebunden werden.

5. Soll das Vorhaben der Kommune die Aktivitäten im Land (z.B. Bildungsregionen) berücksichtigen?

Antwort: Ja, die Vorhabenbeschreibung der Kommune soll bestehende Programme, Projekte, Ressourcen und Netzwerke berücksichtigen. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die Kräfte zu bündeln und gemeinsam die Koordinierung und Steuerung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte voranzutreiben. Dazu sind die Zusammenarbeit und die Verzahnung sowie die Aufgaben- und Arbeitsteilung mit den durch das Land geförderten Beschäftigten und Initiativen in der Vorhabenbeschreibung darzustellen.

Unterstützung durch die „Transferagenturen Kommunales Bildungsmanagement“ und das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“

1. Ist die Zusammenarbeit mit einer „Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement“ Voraussetzung für die Förderung?

Antwort: Nein. Jedoch können die Transferagenturen die am Förderprogramm teilnehmenden Kommunen beim Auf- und Ausbau eines datenbasierten Bildungsmanagements unterstützen. Sie bieten den an der Transferinitiative teilnehmenden Kommunen Beratung, kontinuierliche Prozessbegleitung sowie kostenlose Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Nähere Informationen zum Angebot der Transferagenturen zur Unterstützung von Kommunen sind auf der Seite www.transferagenturen.de erhältlich.

2. Ist die Teilnahme am Programm „Bildung integriert“ Voraussetzung für eine Förderung?

Antwort: Nein. Die Teilnahme an anderen Programmen ist keine Voraussetzung für die Förderung der „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neugewanderte“. In der Vorhabenbeschreibung sind jedoch bestehende Aktivitäten der Kommune im datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement und eine Verzahnung mit den geplanten Arbeiten der „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ darzustellen.

3. Welche Unterstützungsleistungen bietet das „Netzwerk Stiftungen und Bildung“?

Antwort: Die Koordinierungsstelle des „Netzwerks Stiftungen und Bildung“ (www.netzwerk-stiftungen-bildung.de) des Bundesverbandes deutscher Stiftungen begleitet die Arbeit der Transferagenturen als wichtiger Partner, indem sie lokal agierende Stiftungen als institutionalisierte Vertreterinnen der Zivilgesellschaft und Kommunen bei ihrer Kooperation für ein kommunales Bildungsmanagement mit Know-How unterstützt.

Ausschreibung des BMBF zur Organisation und Koordination von Bildungsangeboten für Flüchtlinge - Empfehlungen für die Besetzung der Stellen eines Bildungskoordinators / Bildungskoordinatorin in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen

Die aktuelle Zuwanderung, ob von Kindern und Jugendlichen, unbegleitet oder mit ihren Familien, oder von jungen Erwachsenen bzw. Erwachsenen und die vielfältigen Maßnahmen unterschiedlicher staatlicher, kommunaler und zivilgesellschaftlicher Stellen erfordern eine strategische Koordinierung der vielfältigen schulischen und außerschulischen Bildungs- bzw. Weiterbildungs- und Integrationsangebote.

Diese Angebote sind entlang der Bildungskette von der Elementarbildung bis zur Weiterbildung vor Ort mit Hilfe eines Koordinators/einer Koordinatorin, der/die eng mit den Akteuren vor Ort zusammenarbeitet, zu bündeln.

Mit dem Ziel bedarfsorientiert, ressortübergreifend und effektiv Bildungs-, Weiterbildungs- und Integrationsangebote für die neu Zugewanderten zu bündeln und mit den in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Netzwerkstrukturen – insbesondere den Regionalen Bildungsnetzwerken und den Kommunalen Integrationszentren – zu verzahnen, soll eine bzw. ein Bildungskoordinatorin / -koordinator gewonnen werden, die bzw. der die Bedarfslagen und Bedarfsentwicklungen in der Region einschätzen kann, die verschiedenen Fördermaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und die vorhandenen Akteure und Institutionen vor Ort kennt und als neutraler Vermittler anerkannt ist. Die Nähe – auch räumlich – zu bestehenden Koordinierungsbüros ist entscheidend für den Erfolg. Ideal wäre es daher angesichts der guten Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen, diese Stellen anzusiedeln bei einem Regionalen Bildungsnetzwerk, der kommunalen Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss“, einem Kommunalen Integrationszentrum oder bereits bestehenden Bildungsbüros, unter deren Dach die Koordinierungsstellen zusammen arbeiten.

Ein Beispiel: Da immer mehr junge Erwachsene ab 16 Jahre (teilweise nicht alphabetisiert, nicht lateinisch alphabetisiert, nicht deutsch sprechend, mit /ohne Schulabschluss, hervorragend qualifiziert, begonnene Berufsausbildung,...) nach Nordrhein-Westfalen kommen, wird für diesen Schwerpunkt eine Koordination der verschiedenen Bildungsangebote (Deutschkurse, Erwerb von Schulabschlüssen, Ausbildungsvorbereitung,...) vor Ort benötigt, die diese bündelt, mit anderen Netzwerken – insbesondere den Regionalen Bildungsnetzwerken, den kommunalen Koordinierungsstellen und den Kommunalen Integrationszentren – verzahnt und dann an die Kommunalen Integrationszentren oder andere beratende Stellen weiterleitet, sodass eine gute Beratung der Jugendlichen / jungen Erwachsenen (kompetenzorientiert und interessenberücksichtigend) durchgeführt werden kann.

In Nordrhein-Westfalen wurde in den zurückliegenden Jahren entlang der Bildungskette vor Ort umfangreiche Kompetenz für ein erfolgreiches Schnittstellenmanagement zwischen Bildungseinrichtungen, Kommune, Schulaufsicht und weiteren Akteuren aufgebaut und personell ausgestattet. Für die Wahrnehmung der Aufgabe sind ggf. zusätzliche Sachmittel erforderlich. Ein einfaches Verfahren der Antragstellung wird begrüßt.

Düsseldorf im November 2015

Mitglieder der Steuerungsgruppe der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement NRW